

# Stadt Wetter (Hessen)

Stadtrecht

Az. 020-00-420



## **Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Wetter (Hessen) - Benutzungssatzung -**

## **Inhaltsverzeichnis:**

§ 1	Träger und Rechtsform	Seite 3
§ 2	Aufgaben	Seite 3
§ 3	Kreis der Berechtigten	Seite 4
§ 4	Aufnahmeantrag	Seite 4
§ 5	Aufnahmekriterien	Seite 4
§ 6	Betreuungszeiten	Seite 5
§ 7	Notbetreuung	Seite 6
§ 8	Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme	Seite 6
§ 9	Pflichten der Erziehungsberechtigten	Seite 7
§ 10	Pflichten der Leitung der Kindertagesstätte	Seite 7
§ 11	Elternversammlung und Elternbeirat	Seite 8
§ 12	Versicherung	Seite 8
§ 13	Kostenbeiträge	Seite 8
§ 14	Abmeldung	Seite 8
§ 15	Gespeicherte Daten	Seite 9
§ 16	Inkrafttreten	Seite 9

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015, BGBl. I S. 1802) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetter (Hessen) am 15.11.2016 die folgende

**Satzung über die Betreuung von Kindern  
in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Wetter (Hessen)  
- Benutzungssatzung -**

beschlossen:

**§ 1  
Träger und Rechtsform**

- (1) Die Stadt Wetter (Hessen) unterhält die Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) In den Tageseinrichtungen für Kinder werden Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindertagesstätten betreut.

**§ 2  
Aufgaben**

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.
- (3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach der Konzeption für die pädagogische Arbeit in den Kindertagesstätten der Stadt Wetter (Hessen).

### **§ 3** **Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte besteht nicht. Soweit möglich, soll die Aufnahme in der von den Eltern bevorzugten Einrichtung erfolgen.

### **§ 4** **Aufnahmeantrag**

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Stadtverwaltung. Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid der Stadtverwaltung entschieden.
- (2) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben; § 8 bleibt unberührt.

### **§ 5** **Aufnahmekriterien**

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach dem Eingang der schriftlichen Anmeldung nach § 4 Abs. 1 gemäß dem Alter des Kindes. Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (2) Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen. Danach werden ferner entsprechend § 24 SGB VIII bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter bzw. Erziehungsberechtigter in Ausbildung, Fortbildung etc., aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen wird.
- (3) Die Ganztagsplätze und/oder die Plätze mit Mittagsbetreuung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind und/oder die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllen, insbesondere wenn es sich dabei um Alleinerziehende handelt. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung über den Nachmittag ist auf Verlangen durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen.
- (4) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen.

- (5) Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (6) Ortsfremde Kinder können grundsätzlich nur in die Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind.
- (7) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

## **§ 6 Betreuungszeiten**

- (1) Die Kindertagesstätten sind an Werktagen, montags bis freitags, geöffnet. Die Betreuungsangebote und die damit verbundenen Öffnungszeiten werden in der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Wetter (Hessen) geregelt.
- (2) In allen Kindertagesstätten wird eine Mittagstischbetreuung angeboten. Wenn dauerhaft für den Mittagstisch einer Kindertagesstätte weniger als 5 Kinder angemeldet sind, kann dieses Angebot nach Entscheidung des Magistrats der Stadt Wetter (Hessen) eingestellt werden.
- (3) Das Ganztagsbetreuungsangebot kann durch Entscheidung des Magistrats der Stadt Wetter (Hessen) mit Ablauf des 3. Monats nach der Entscheidung zurückgenommen werden, wenn die Zahl der angemeldeten Kinder unter 5 fällt.
- (4) Die wöchentliche An- und Abmeldung zum Mittagstisch erfolgt immer am Freitag der Vorwoche bis spätestens 10.00 Uhr.
- (5) Wenn das Betreuungspersonal an Fortbildungsveranstaltungen u.ä. teilnimmt, bleiben nach vorheriger Entscheidung des Magistrats der Stadt Wetter (Hessen) die Kindertagesstätten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen. Die Bekanntgabe von zusätzlichen Zeiten, in denen die Kindertagesstätten geschlossen sind, erfolgt mindestens 14 Tage vor der jeweiligen Schließung durch Aushang und Elternbrief.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (7) Ganztagsplätze und eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (8) Die Tageseinrichtungen für Kinder können aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:
  - a) während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für drei Wochen,
  - b) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr,
  - c) in der ersten Januarwoche,
  - d) wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden

Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.  
Im Falle eines Streiks führt der Träger ein Vorabgespräch mit den Elternbeiräten.

- (9) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen (z. B. wegen Streiks) keinen Rückerstattungsanspruch.

## **§ 7 Notbetreuung**

- (1) Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte in dem bekannt gegebenen Schließungszeitraum nachweislich (in schriftlicher Form, z. B. durch Arbeitgeberbestätigung) keinen Urlaub nehmen und/oder für ihre Kinder keine Betreuung oder Beaufsichtigung organisieren können, kann, wenn eine ausreichende Anzahl von Fachkräften und zu betreuenden Kindern zur Verfügung stehen, eine Notbetreuung angeboten werden. Auf die Notbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Über die Einrichtung einer Notbetreuung während allgemeiner Schließungszeiten entscheidet der Magistrat.
- (3) Für die Notbetreuung ist ein gesonderter Kostenbeitrag zu entrichten, der sich nach der Betreuungszeit richtet.
- (4) Die Einzelheiten der Notbetreuung werden in den Tageseinrichtungen für Kinder durch Aushang sowie auf der Homepage der Stadt ([www.wetter-hessen.de](http://www.wetter-hessen.de)) bekannt gemacht.

## **§ 8 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme**

- (1) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.
- (2) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat und frei von ansteckenden Krankheiten ist.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtungen für Kinder nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

## **§ 9**

### **Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Die Kinder sollen die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal in der Kindertagesstätte pünktlich wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Bei den Kindern, die entsprechend der Regelung zum Bustransfer mit diesem befördert werden, beginnt die Aufsichtspflicht bei der Übernahme an dem Bus und endet bei der Übergabe am Bus. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 2.
- (4) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtungen für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 09:00 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit in der Kindertagesstätte als abwesend zu melden.
- (5) Wird von Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

## **§ 10**

### **Pflichten der Leitung der Kindertagesstätte**

- (1) Die Leitung der Kindertagesstätte gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder bei Bedarf und nach Vereinbarung Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Die Leitung der Kindertagesstätte ist berechtigt, die Betreuung eines Kindes bei offensichtlichen Krankheitssymptomen, die der Pflege der Erziehungsberechtigten bedürfen, abzulehnen. Gegebenenfalls ist, aus Fürsorgegründen den Kindern gegenüber, eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, um die Betreuung des Kindes gewährleisten zu können.
- (3) Die Leitung der Kindertagesstätte erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

## **§ 11 Elternversammlung und Elternbeirat**

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach dem § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

## **§ 12 Versicherung**

- (1) Die Stadt Wetter (Hessen) versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die in den Kindertagesstätten angemeldeten Kinder gesetzlich versichert.

## **§ 13 Kostenbeiträge**

Für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.

## **§ 14 Abmeldung**

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Kindertagesstätte vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (2) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat auf Antrag der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder und nachgewiesener Anhörung der Erziehungsberechtigten. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (3) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuankmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (4) Werden die Kostenbeiträge, das Verpflegungsentgelt oder die Bastelpauschale zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten.

## **§ 15 Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
  - b) Kostenbeitrag: Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen
  - c) Rechtsgrundlagen: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), diese Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Kindertagesstätte durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Wetter (Hessen) vom 20.02.2013 gem. § 3 Abs. 2 Hess. KAG ausdrücklich ersetzt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Wetter (Hessen), den 16.11.2016

Der Magistrat  
der Stadt Wetter (Hessen)

Kai-Uwe Spanka  
Bürgermeister